



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

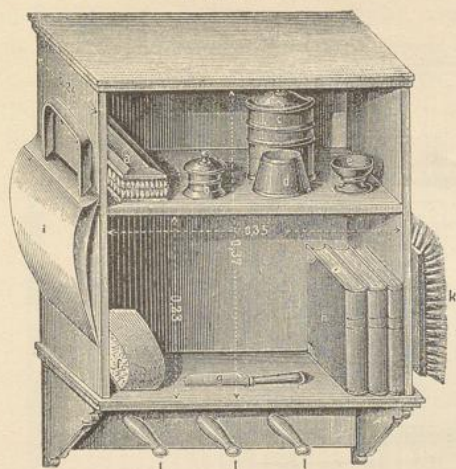
**Stuttgart, 1900**

d) Nebenanlagen und Baukosten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

Fig. 403.



Wandspind für die Haftzelle  
in Fig. 396 u. 397.<sup>400)</sup>

Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefängnis zu Paris, *Rue de la Santé*, in Fig. 394 verwiesen<sup>401)</sup>.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlafsäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 325, S. 375).

#### d) Nebenanlagen und Baukosten.

Die Notwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes voneinander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluß der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betäubenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüter stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, daß jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, daß der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nötigen sog. *Stalls* ist aus Fig. 404 bis 408 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so daß der Zugang zur vorderen Reihe von

<sup>400)</sup> Bei Gelegenheit des dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *Pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang versehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

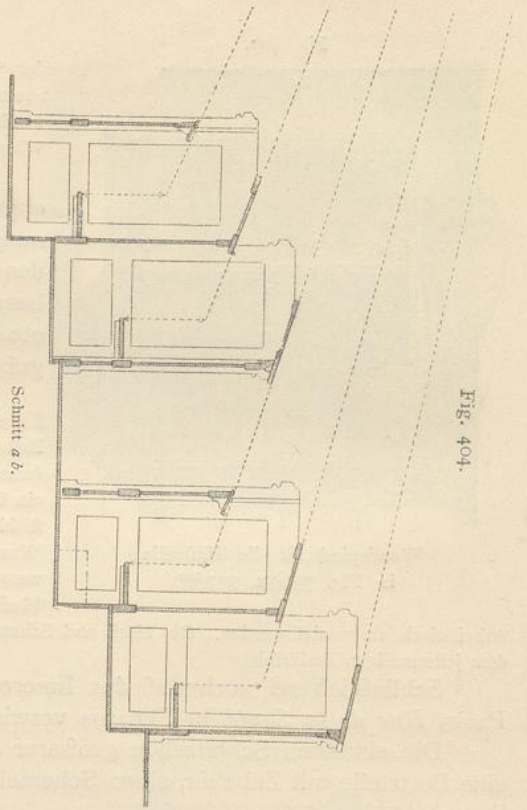
Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Karthäusermönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurteilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, worin der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; die Strohsäcke liegen einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind,

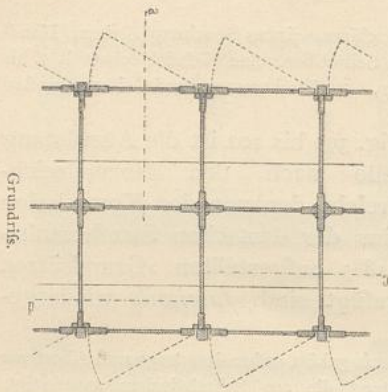
363.  
Kirche,  
bezw. Betsaal  
und  
Schule.

Fig. 404.



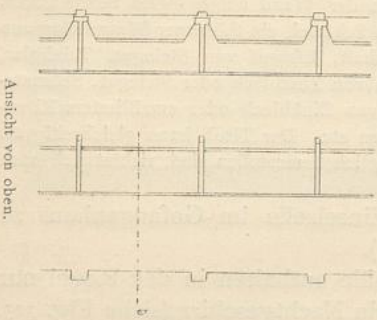
Schnitt a b.

Fig. 407.



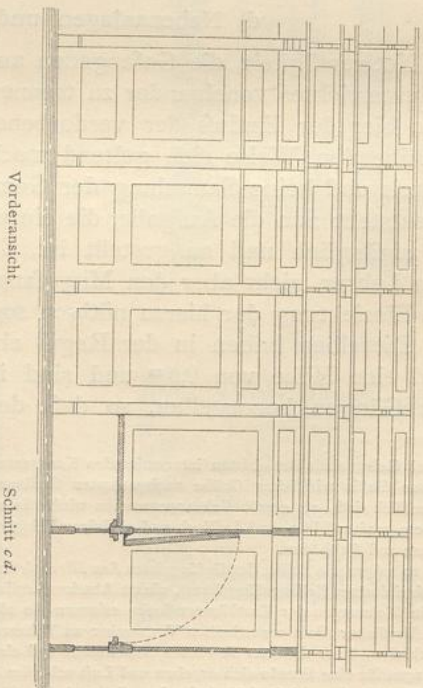
Grundriss.

Fig. 408.



Ansicht von oben.

Fig. 405.



Vorderansicht.

Fig. 406.

Schnitt e d.

Anordnung  
der Einzelsitze (Stühle)  
von Kirchen (Betsälen) und Schulen  
in Zellengefängnissen.

1/20 w. Gr.

vorn, derjenige zur hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Die Sitze des Aufsichtspersonals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

Fig. 409.

Längenschnitt.

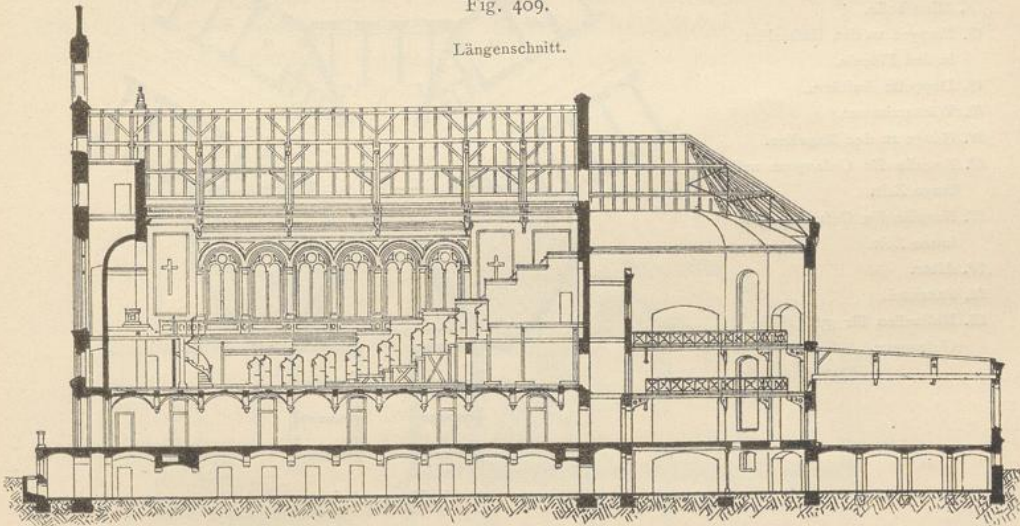
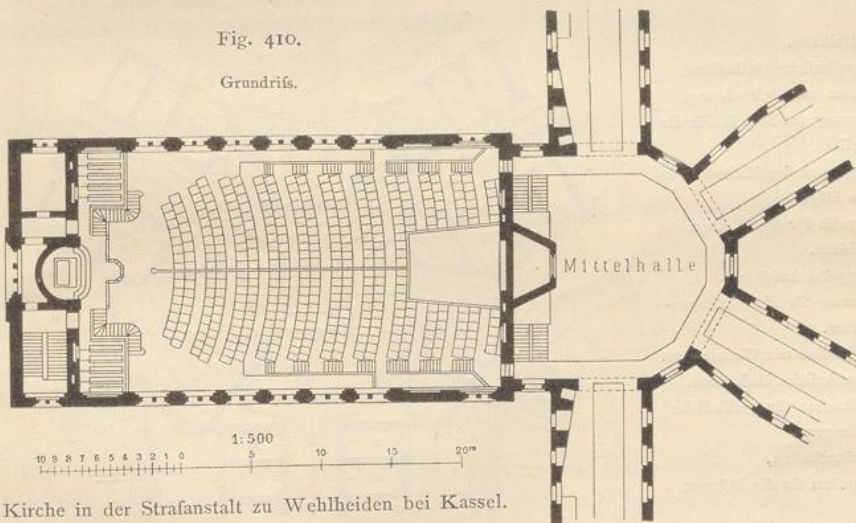


Fig. 410.

Grundriß.



Kirche in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel.

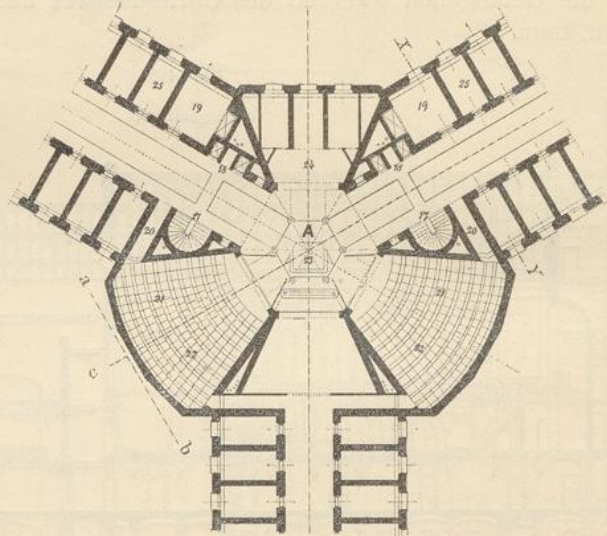
Für die Schule dienen größere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *Stalls*, wozu möglichst im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in seiner Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Räume sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *Stalls* übereinander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängnishäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schulsitze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind,

Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bzw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *Stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 411.

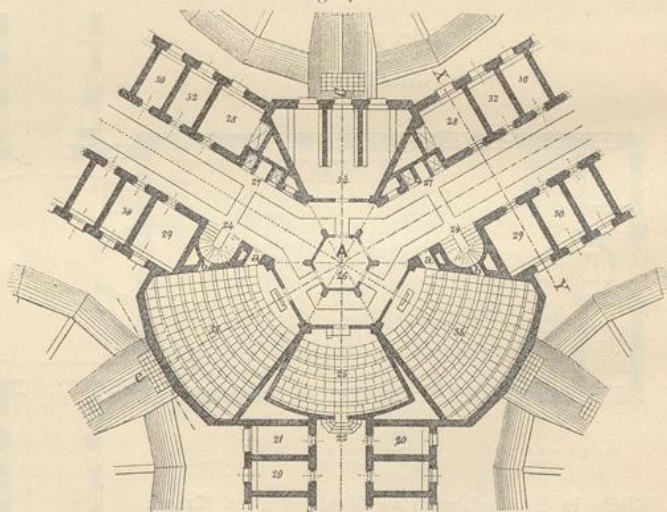
- A. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Kapellen.
- 21. Kapelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Kapelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangene.



II. Obergeschofs.

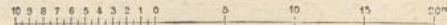
Fig. 412.

- A. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Kapelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Kapelle für die Weiber.
- 26. Aufsicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangene.
- 34. Gerätschaften.
- 35. Kapellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

1:500

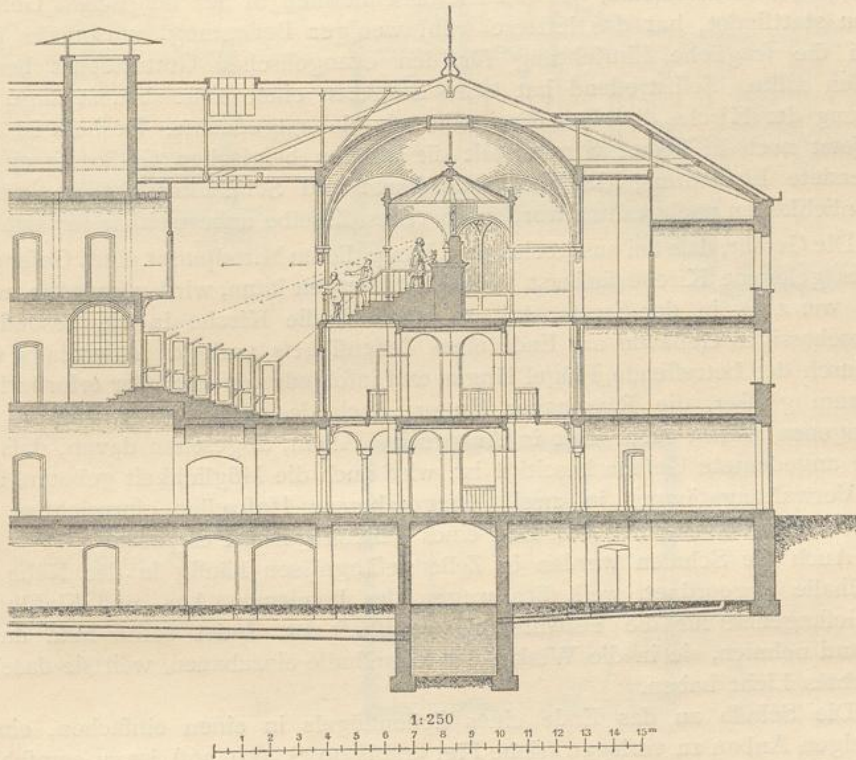
Kirche im Zellengefängnis zu Antwerpen<sup>402)</sup>.

Die Kirche, die Kapelle oder der Betsaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Übersicht von dieser über die

<sup>402)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Gefangenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vorteile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Übersicht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indes ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc. äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Strafanstalt zu Welheiden bei Kassel (Fig. 409 u. 410).

Fig. 413.

Längenschnitt zu Fig. 411 u. 412<sup>402)</sup>.

Eine besondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in denen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *Stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 411 bis 413<sup>402)</sup> die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschofs der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschosses) befindet sich der Platz für die Aufsicht. Im I. Obergeschofs (Fig. 412) ist der Raum *25* die Kapelle für die Weiber; die Räume *35* sind Kapellen für die Männer. Im II. Obergeschofs (Fig. 411) sind die Kapellenteile *21* für Gefangene auf lange Zeit, die Teile *22* für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das auf der Taf. bei S. 353 dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 387 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vorteil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Damit sind jedoch die folgenden Nachteile verknüpft. Zunächst geht diejenige Übersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch das Aufstellen des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar umsomehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß, wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschließlic in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, umsomehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Deshalb ist auch bis jetzt noch in keiner Strafanstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so vieles dieselbe unbestreitbar für sich hat.

Die Gefahr, daß bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äußerst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Strafanstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und infolgedessen auch der erforderliche Hofraum größer, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, daß die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vorteilhaft ist. Indes sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 307 bis 310, S. 360 u. 361), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrieachse der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 414 bis 416 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

Bereits in Art. 321 (S. 373) ist gesagt worden, daß Koch- und Waschküche am besten unmittelbar nebeneinander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrasens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

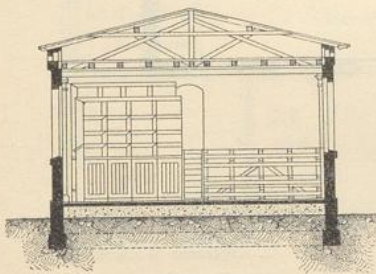
361.  
Koch-  
und  
Waschküche.

Ein zweckmäßiges Verfahren besteht darin, daß man den Hauptschornstein, worin durch Einführen möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine große und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, sodaß er als Lockschornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

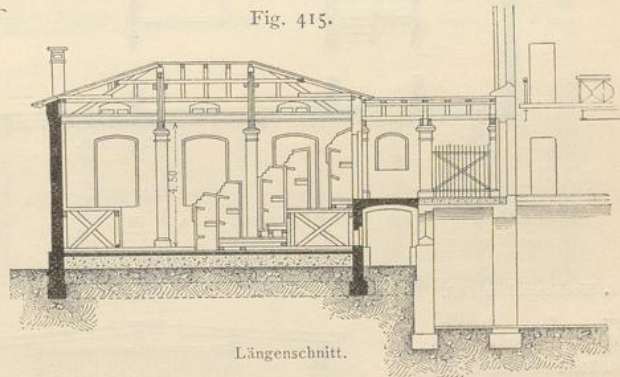
Selbstredend werden von den in Teil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) u. 47 (S. 36<sup>493</sup>) vorgeführten Massen-Kocheinrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernot-

Fig. 414.



Querschnitt.

Fig. 415.

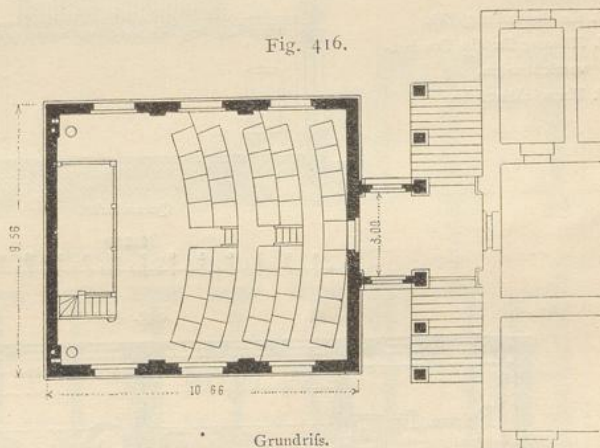


Längenschnitt.

Schule  
in der Strafanstalt  
zu  
Wehlheiden bei Kassel.

$\frac{1}{250}$  w. Gr.

Fig. 416.



Grundriß.

wendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugebilligte Fleischmenge einen großen Teil ihres Nährwertes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Waschküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

<sup>493</sup> 2. Aufl.: Art. 17 bis 57 (15 bis 46) u. 67 (S. 55).



Fig. 417.

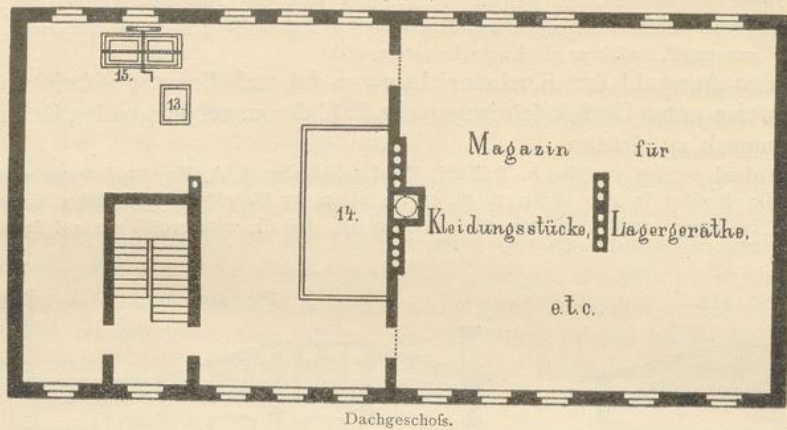
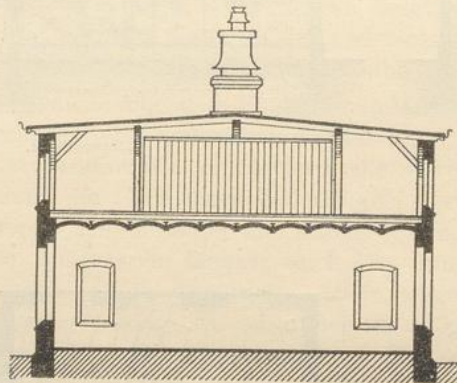


Fig. 418.



- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. » » 500 l.
- 3. » » 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Kondensationsgefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweichbottiche.

- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Waschwässer.
- 12. Centrifugal Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

1:250

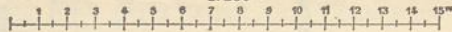
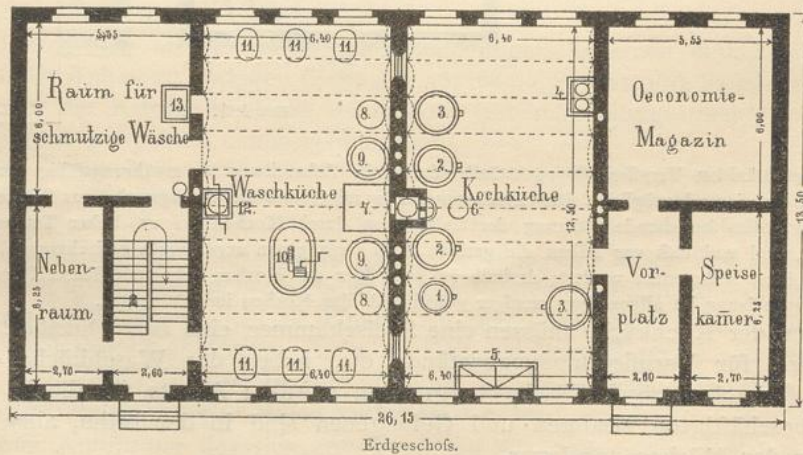


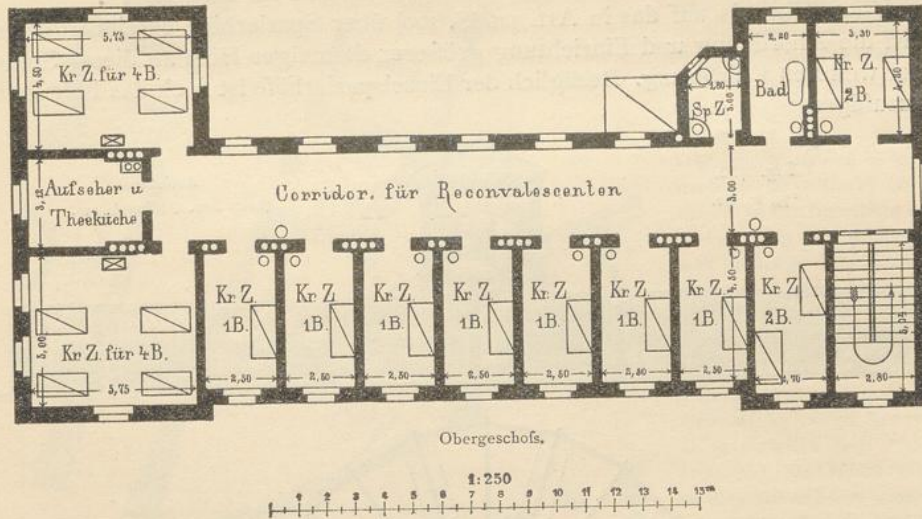
Fig. 419.



Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.  
(Normalzeichnung.)

Den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Normalzeichnung für eine Koch- und Waschküche etc. enthaltendes Wirtschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 417 bis 419 *facsimile* wiedergegeben.

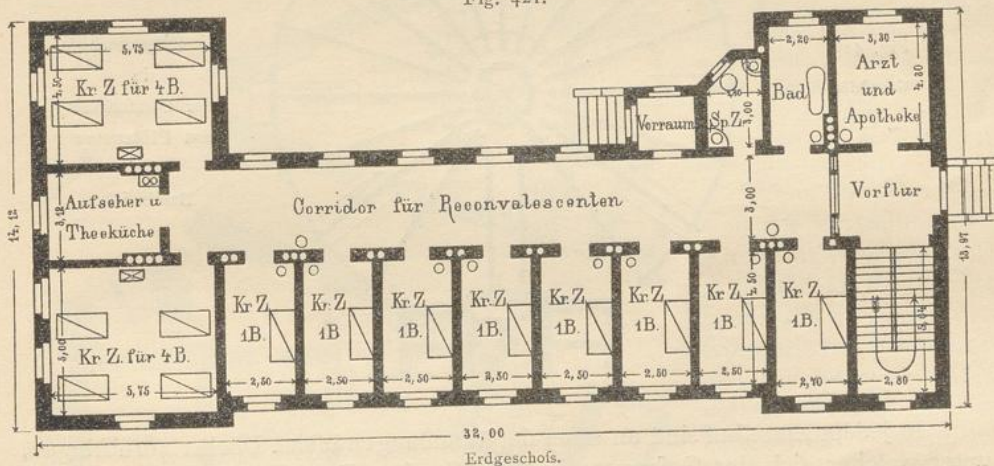
Fig. 420.



Obergeschoss.

1:250

Fig. 421.



32,00

Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.  
(Normalzeichnung.)

Mit Bezugnahme auf das in Art. 323 (S. 374) Gesagte, sowie das in Teil IV, Halbband 5, Heft 1 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

Für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel  $40 \text{ cbm}$ , die Krankenzimmer für jedes Bett  $25 \text{ cbm}$  Luftraum.

365.  
Krankenhaus.

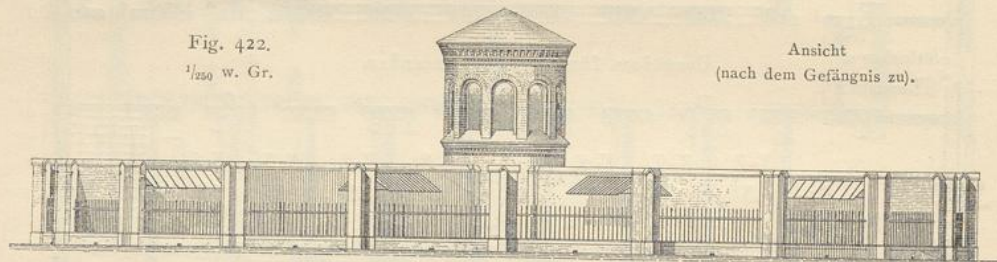
Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten groÙe vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien.

In Fig. 420 u. 421 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4<sup>m</sup>.

366.  
Spazierhöfe.

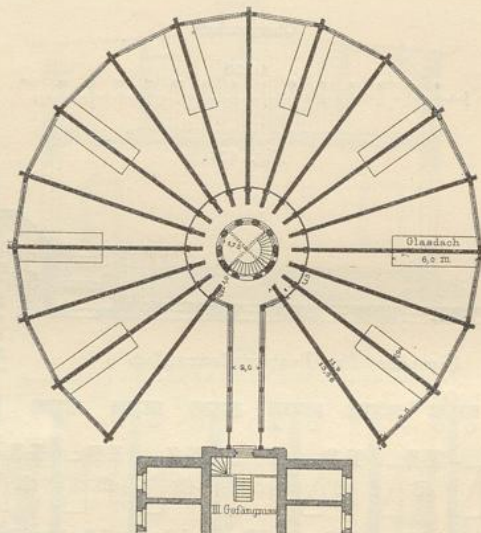
Unter Hinweis auf das in Art. 320 (S. 366) über Spazierhöfe bereits Gesagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartiger Höfe an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Bezüglich der Einzelspazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

Fig. 422.  
 $\frac{1}{250}$  w. Gr.



Ansicht  
(nach dem Gefängnis zu).

Fig. 423.  
Grundriß.  
 $\frac{1}{500}$  w. Gr.



Einzelspazierhöfe  
in  
der Strafanstalt  
am Plötzensee  
bei  
Berlin <sup>491</sup>).

In jedem Einzelhof sind an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Wert, solche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Die Ausdehnung eines Einzelspazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll ca. 15,00<sup>m</sup> in der Länge und 5,50<sup>m</sup> bis 6,00<sup>m</sup> in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidemauern nicht über 2,50<sup>m</sup> betragen.

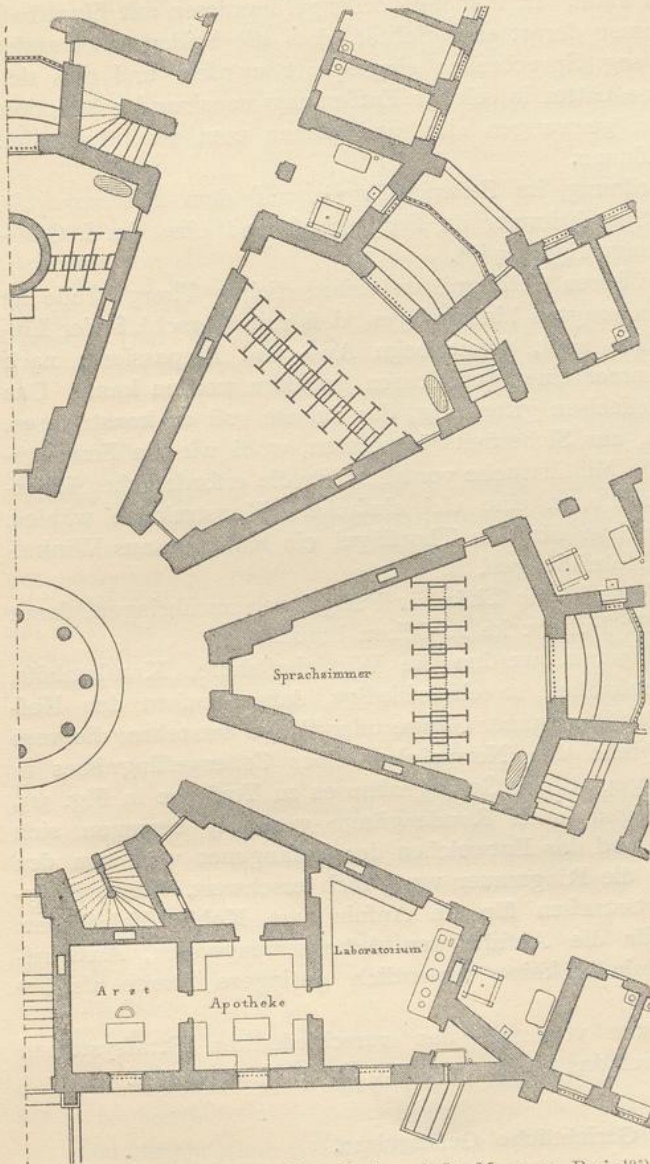
Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzelspazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15<sup>m</sup> und eine mittlere Breite von 4<sup>m</sup> erhalten.

<sup>491</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In Fig. 422 u. 423<sup>494)</sup> ist eine der Einzelspazierhofanlagen der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 306, S. 359), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen ge-

Fig. 424.



Vom Zellengefängnis auf dem Boulevard St. Mazas zu Paris<sup>495)</sup>,  
1/250 w. Gr.

legene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschos Kammern für Gerätschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,60 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,00 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind soweit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigeckes und haben eine Grundfläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerstirnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdach von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spaziergehen im Freien ermöglicht.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschoss sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsma-

367.  
Räume  
für die  
Verwaltung.

<sup>495)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

nannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 307 bis 313, S. 360 bis 362).

368.  
Sprech-  
zimmer.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser dafs ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dafs die beiden miteinander sprechenden Personen in sog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dafs sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung voneinander befinden, dafs sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 424<sup>495)</sup>.

369.  
Thor-  
gebäude.

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 324 (S. 374) Gesagten hinzuzufügen, dafs zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassieren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äufsere voll zu konstruieren.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indes die Militärwache vor allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Konstruktion wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkel-eisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äusseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grofse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

370.  
Ringwege.

Nach *Stevens'schem* System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dafs zwischen den Hof-einfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 301, S. 354 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 323, S. 371). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und das Entweichen der Gefangenen wird von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5<sup>m</sup> erhalten.

371.  
Baukosten.

Bezüglich der Baukosten von nach den verschiedensten Strafsystemen erbauten Gefängnissen sei auf das unten genannte Buch<sup>496)</sup> verwiesen.

#### e) Gerichtliche Gefängnisse.

372.  
Allgemeines.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefangenhäuser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs grössere Gerichtshausanlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandteilen zählen und dafs diese Gefängnisse eine grössere Ausdehnung erhalten haben.

<sup>496)</sup> KROHNE, a. a. O., S. 38 u. ff.